## Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht 4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen: AUWR-2014-118337/38-Sg/Tan

Bearbeiter: HR. Ing. Mag. Günther Schürz Tel: (+43 732) 77 20-12132 Fax: (+43 732) 77 20-213409 E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 27.10.2025

Fa. KE KELIT Kunststoffwerke GmbH Projekt "Ausleitung Kühlwasserleitung-Abänderung der Leitungsführung im Bereich der Einleitung in die Donau"; wasserrechtliche Überprüfung nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung

# Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten: Ansuchen der KE KELIT Kunststoffwerke GmbH um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich 14.06.2024 AUWR-2014-118337/15-Sg/Tan, wasserrechtlich bewilligten Umlegung der Druckrohleitung sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert ausgeführte Anlagenteile entsprechend dem Projekt "Ausleitung Kühlwasserleitung-Abänderung der Leitungsführung im Bereich der Einleitung in die Donau", ausgearbeitet von der Schneider Consult Ziviltechniker GmbH vom September 2025.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Amt der Oö. Landesregierung, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz (Hauserhof), 5. Stock, Besprechungszimmer 5D121	
Datum:	Zeit:
20.11.2025	08:30 Uhr

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B.
   Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in vertreten lassen.
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14.06.2024 AUWR-2014-118337/15-Sg/Tan, wurde der Fa. KE KELIT Kunststoffwerke GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Umlegung der Druckrohrleitung für Nutzwasserzwecke gemäß dem Detailprojekt "Ausleitung Kühlwasserleitung- Abänderung der Leitungsführung im Bereich der Einleitung in die Donau", vom April 2024, ausgearbeitet von der Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, erteilt.

Nunmehr hat die Fa. KE KELIT Kunststoffwerke GmbH unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet durch die Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, die Fertigstellung dieser Anlagen angezeigt und um die Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert ausgeführte Anlagenteile angesucht.

Durch das gegenständliche Projekt kommt es nicht zur Neuerrichtung von Anlagen, es werden lediglich bereits bestehende Anlagen wasserrechtlich überprüft und allenfalls erfolgte Abänderungen nachträglich wasserrechtlich bewilligt, weshalb keine neuen Bauarbeiten, Aufgrabungen etc. erfolgen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

## Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlage B vom September 2025, Projekt "Ausleitung Kühlwasserleitung-Abänderung der Leitungsführung im Bereich der Einleitung in die Donau", ausgearbeitet von der Schneider Consult Ziviltechniker GmbH.

#### Ort der Einsichtnahme:

- eim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung Tel. Nr. 0732/7720-12132
- beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abteilung Bau- und Bezirksverwaltung, Hauptstraße 1 – 5, 4041 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung Tel. Nr. 0732/70700

#### Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG §§ 10-14, 21, 22, 32, 99, 102, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Linz
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <a href="https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm">https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm</a> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

## Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz

- a) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- b) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;

c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße Für den Landeshauptmann Im Auftrag

Ing. Mag. Schürz

#### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.